

Staat und äußere Sicherheit

von Wolfgang Pesendorfer

1. Der Gegensatz zwischen den Staaten und vermeintliche Lösungen

Die Frage, die uns hier beschäftigen soll, ist die, warum Staaten in Gegensatz zueinander stehen und daher um ihre Sicherheit besorgt sein müssen. Vom Begriff des Staates her soll untersucht werden, in welchem Verhältnis der Einzelstaat zu anderen Staaten steht, und welche Folgen sich daraus für das Problem der Sicherheit ergeben.

Die einleuchtendste und einfachste Lösung des Problems der Gegensätzlichkeit zwischen Staaten scheint zunächst die zu sein, dass es nur der Aufhebung oder zumindest Einschränkung der Staaten bedürfe, um zu einem immerwährenden Frieden zu gelangen.

1. KANT etwa hat diesen so Gedanken formuliert, „dass doch die Vernunft vom Throne der höchsten moralisch gesetzgebenden Gewalt herab den Krieg als Rechtsgang schlechterdings verdammt, den Friedenszustand dagegen zur unmittelbaren Pflicht macht“, der durch Vertrag der Völker gesichert werden kann. Er fordert einen „Friedensbund“, der „alle Kriege auf einmal zu endigen suchte“.¹⁾ Die Staaten müssten aus ihrem Naturzustande heraus- und „in eine, der bürgerlichen ähnliche [gemeint: eine staatliche bzw. der staatlichen Verfassung ähnliche] Verfassung ... treten“.²⁾ Da „ein föderativer Zustand der Staaten [ein Völkerbund], welcher bloß die Entfernung des Krieges zur Absicht hat, der einzige, mit der Freiheit derselben vereinbare, rechtliche Zustand“ ist, „ist die Zusammenstimmung der Politik mit der Moral nur in einem föderativen Verein ... möglich“.³⁾ Denn der „Plan der Natur“ [auch „der Vorsehung“ – also die Entwicklung der Geschichte] geht darauf hin, „eine ..., äußerlich-vollkommene Staatsverfassung zu Stande zu bringen“;⁴⁾ weil nur in ihr die „höchste Absicht der

¹⁾ Kant, Werke, Hg. W. Weischedel, Bd. 9, Darmstadt 1968, S. 211.

²⁾ ibd. 209.

³⁾ ibd. 249.

⁴⁾ ibd.45.

Natur [d.h. der Vorsehung], nämlich die Entwicklung aller ihrer Anlagen, in der Menschheit erreicht werden kann“: eine „gerechte bürgerliche Verfassung“ ist „die höchste Aufgabe der Natur für die Menschengattung“, nur in ihr haben die „übrigen Absichten (der Natur, d.h. die höheren Zwecksetzungen des Menschen) mit unserer Gattung“ eine Chance auf Realisierung.⁵⁾

Kant versteht freilich die Einheit der Staaten und die vollkommene Verfassung nicht empirisch, sondern als Forderung der dauernden Annäherung der Staaten aneinander, die dazu dienen soll, die Entwicklung aller Anlagen der Menschheit zu ermöglichen. Auf die Ermöglichung und Sicherung individueller Autonomie hinzuwirken, ist Pflicht, ein moralischer Anspruch; ob aber die empirische Form der Staatenföderation die beste Lösung zu seiner Erfüllung ist, kann nur die geschichtliche Erfahrung zeigen. Denn eine überstaatliche Organisation bedürfte zur Friedenssicherung selbst wieder der Macht [i.S. der gewaltsamen Durchsetzung des eigenen (staatlichen) Willens, der Machtgedanke wäre durch sie noch nicht überwunden.

2. Noch radikaler ist die MARXsche „Lösung“ des Sicherheitsproblems: Friede durch Aufhebung von Staatlichkeit und Herrschaft überhaupt. Erst in der klassenlosen Gesellschaft des wahren Kommunismus wird Friede walten, weil durch die Aufhebung der ökonomischen Gegensätze in der universalen Produktion der Krieg nicht mehr möglich, nicht mehr „die Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung“ ist,⁶⁾ weil mit der Aufhebung des Widerspruchs zwischen Produktivkräften [den arbeitenden Menschen, die mit Produktionsmitteln die Naturgegebenheiten zum Lebenserhalt nutzen] und Verkehrsform [den Produktionsverhältnissen, d.h. letztlich den Eigentumsverhältnissen an Produktionsmitteln mit Folgen für die Klassenschichtung und Distribution] alle geschichtliche Kollision unmöglich geworden ist.⁷⁾

3. Ebenso radikal geht N. LUHMANN in seinem Artikel „Die Weltgesellschaft“⁸⁾ vor, indem er mit dem Einzelstaat gleich das politisch-rechtlich-moralische Handeln überhaupt aufhebt und nur einen Rest hypothetisch-technischer Praxis unter dem Primat der Theorie übrig lässt. Er sieht

⁵⁾ ibd. 39.

⁶⁾ Marx-Engels Studienausgabe, hg. v. I. Fetscher, Frankfurt/M. 1976, Bd. II, 64.

⁷⁾ ibd. Bd. 1, 135.

⁸⁾ in ARSP Jg. 57/1, 1971, S. 1 -34.

einen weltweiten Bewusstseinshorizont, eine reale Einheit des Welthorizontes für alle durch den weltweiten Verkehr herbeigeführt:

Wissenschaft, Technologie, öffentliche Meinung, wirtschaftliche Verflechtung sind weltweit geworden. Die Probleme der solcherart konstituierten Weltgesellschaft passen „weder durch das Nadelöhr einer staatlich verstandenen Politik noch lassen sie sich als private Interessen motivieren“. (S. 15) Man dürfe sie nicht als internationales System definieren und sie nicht dem Primat der Politik (er meint damit: der Praxis) unterstellen; „über die Feststellung eines Systems von archaischer Primitivität kommt man damit nicht hinaus“ (S. 14). Denn die „eigentümliche Kombination von Recht und Politik“ sei „eine Fehlspezialisierung der Menschheitsentwicklung“ (!) (ibd.). Begründung: „Heute definieren Wirtschaft, Wissenschaft und Technik die in der Gesellschaft zu lösenden Probleme mitsamt den ... Lösungsmöglichkeiten ... Politik bestimmt sich nicht aus ihr selbst [als ob das jemand behauptet hätte], sondern aus dem ... Weitblick, mit dem sie sich ändernde Lagen in Pläne fasst“ (S. 16). Das „umfassende Sozialsystem“ wird „hauptsächlich durch kognitive Mechanismen [man beachte den Widerspruch von Denken (Freiheit) und Mechanismus in dieser Wendung!] wechselseitiger Anpassung integriert ... Es stützt sich auf Interaktionsbereiche, die ... durch kognitive Erwartungsstrukturen gesteuert werden“ (S. 34): durch Wissenschaft, Technologie, Wirtschaft ...

Nur mit Bezug auf dieses System kann man die funktionale Differenzierung von Handlungsbereichen im weltweiten Maßstab begreifen. „Gesellschaft (konstituiert) sich heute nicht mehr primär über normative Mechanismen“. (ibd.) Die einzelnen Teilsysteme sind nicht mehr territorial lokalisierbar, eine „Mehrheit gleicher Regionalgesellschaften unhaltbar“, Einheit „nur noch in Form der Weltgesellschaft möglich“ (S. 21). D.h. nicht Politik als Entscheidung im Hinblick auf die Gerechtigkeitsfindung, sondern wissenschaftlich-theoretische Planung; nicht Praxis, freiwillliches Handeln als Verwirklichung bestimmter Motivation im Rahmen von gut und böse, sondern Technik als Anwendung von theoretischem Wissen bestimmen die Menschheitsentwicklung, und daher sind auch die Einheiten gemeinsam menschlichen Handelns, Institutionen und Staaten, überflüssig geworden.

Niemand wird leugnen, dass der Einzelstaat als solcher äußere und innere Sicherheit nicht total gewährleisten kann, dass er der Hilfe anderer Staaten bedarf, dass eine Vielzahl ökonomischer, kultureller, sozialer Kräfte und

Akteure für das Zustandekommen innerstaatlicher Einheit bedeutsam sind, dass die „traditionellen Postulate der „äußeren Abgeschlossenheit und politische Einzigartigkeit, des territorial definierten, sozial integrierten, national organisierten, zentral kontrollierten, als „Souverän“ personalisierten Nationalstaates“⁹⁾ nicht absolut gelten. - Aber es fragt sich, ob es nicht Konstanten in der geschichtlichen Entwicklung gibt, die die erwähnten Änderungen erst ermöglichen. Etwa die Einheiten gemeinsamen menschlichen Handelns, die trotz ihrer Weiterentwicklung, die sie aufgrund ihrer Erfahrungen mit sich selbst und anderen durchmachen, in ihrer Zwecksetzung, nämlich der Ermöglichung individueller Freiheit, sich gleich bleiben. Der technische, kognitive, planende „Fortschritt“ führt nicht automatisch zu politisch-moralischen übernationalen Einheiten“,¹⁰⁾ sondern bringt auch neue Spannungen und Spaltungen mit sich; neue Kommunikationsmittel führen nicht unbedingt zu Frieden und Eintracht, sondern auch zur Verschärfung von Gegensätzen; die weltweite Wirtschaftsverflechtung [heute Globalisierung genannt] radikalisiert den Widerspruch von arm und reich, statt ihn zu mildern. Je stärker die Welt zur Einheit wird, desto deutlicher artikuliert sich auch das Partikulare; man denke an das weltweite Streben nach Eigenstaatlichkeit, an die Forderung regionaler Autonomie. Das Resultat dieser in sich gegenläufigen Bewegung ist „ein höchst, labiles Weltgleichgewicht“.¹¹⁾ Die Integrationsbemühungen als Gegenentwurf zur einzelstaatlichen Souveränität führen nicht unmittelbar zur Welteinheit und zu größeren supranationalen regionalen Gebilden; der funktionalistische Ausgang von der ökonomischen Integration erreicht die politische Ebene nicht, weil „Supranationalität ... überhaupt nicht in den politischen Raum vorstößt ... Die Supranationalität ... hat zwischen nationalen Staaten und überstaatlicher Föderation“ keine „politische Autorität bilden“ können.¹²⁾ Von der wirtschaftlichen Integration zur politischen Einheit käme man nur durch spezifisch politische Willens- und Entscheidungsakte, die voraus-

⁹⁾ Schlupp, F., *Some Notes ...*, Louvain, 1971, zitiert nach O. Höll, H. Kramer, *Kleinstaaten im internationalen System*, Wien 1978, S. 130f. (Zitat ohne Seitenangabe).

¹⁰⁾ G. Zieburg, *Nationales Interesse u. übernationale Ordnung*; in G. Zieburg (Hg.), *Nationale Souveränität oder übernationale Integration*, Berlin 1968, S. 155.

¹¹⁾ *ibid.* 156.

¹²⁾ *ibid.* 167. Anmerkung des Verfassers: Es scheint aber doch eine gewissen Entwicklung in diese Richtung zu geben, etwa in der WTO, den internationalen Gerichtshöfen und der Beschränkung der einzelstaatlichen Kompetenzen. Diese Entwicklung ist allerdings durch die Großmächte erzwungen (etwa der Atomsperrvertrag).

setzen, „dass alle beteiligten Staaten eine gemeinsame Konzeption von der weltgeschichtlichen Rolle haben, die sie gemeinsam zu spielen gedenken“.¹³⁾ D.h. die politische Einheit kommt aus dem Wollen und Entscheiden derer, die sie bilden, und ist ohne dieses gemeinsame Wollen nicht. Die wirtschaftliche Integration reicht nicht aus, „die existentiellen Probleme einer politischen Einheit zu lösen.“¹⁴⁾ Wirtschaft stellt eine grundsätzlich andere Ebene dar als etwa Sicherheits- und Außenpolitik, und jede Ebene braucht ihre eigenen Entscheidungsverfahren. „Außen- und Sicherheitspolitik (können) nicht einer supranationalen Behörde“ in Kommission gegeben werden“.¹⁵⁾ Es stellt sich wie bei Kant die Frage, ob sich eine übernationale universale Ordnung in Analogie zur innerstaatlichen Ordnung verwirklichen lässt, weil dazu ein universaler gemeinsamer politischer Wille vorauszusetzen wäre. Die Staaten müssen sich in einem immer dichteren Netz inter- und transnationaler Beziehungen behaupten, das ihnen Grenzen setzt, die früher so nicht bestanden. Aber: „Die grundsätzlichen Zwecke der Staaten haben sich nicht geändert“.¹⁶⁾ Nur die Wege zu ihrer Verwirklichung sind im Wandel.

Die Staaten müssen sich den neuen internationalen politischen Gegebenheiten anpassen und einordnen, um als souveräne (in einem realistischen Sinn) ihre Aufgaben erfüllen zu können.

2. Der Staat als Institution

Staat ist primär zu verstehen als Einheit der Motivation der Menschen, die ihn bilden, als objektiv sittliche Gerechtigkeit (d.h. als Gesetz), insofern sie (es) von Individuen repräsentiert wird in ihren Handlungen.^{16a)} Der Staat realisiert sich also als eine Gemeinschaft, die aus einem allgemeinen Inhalt lebt, den alle wissen und wollen (nämlich dem allgemeinen Besten [bonum commune], dem Gemeinwohl). Er ist vermittelt über die Einzelwillen, die ihn leben. Er umfasst sie aber nicht in ihrer ganzen Wirklich-

¹³⁾ ibd. 169.

¹⁴⁾ ibd. 169.

¹⁵⁾ ibd. 169.

¹⁶⁾ ibd. 171.

^{16a)} Vgl. W. Pesendorfer, Freiheit u. Institution, in: Europ. Analysen, 14. Jg., H. 18, Wien 1978. Und derselbe: Artikel „Institution“ im Kathol. Soziallexikon, Innsbruck 1980.

keit, sondern nur so weit, als sie in Hinsicht auf das Ganze handeln. Er hat keine Macht über die moralische Entscheidung der einzelnen, die er vielmehr voraussetzen muss: als Entschluss, das Du als Rechtsperson zu achten und am Gemeinwohl mitzuwirken. Nur in seinen Gliedern, die ihn wissen und wollen, ist der Staat wirklich; und umgekehrt: die einzelnen schauen in ihm ihr eigenes Wesen an als eine äußere Welt, d.h. gewusst in anderen Menschen, die aus seinem Geiste leben und wirken. Dieses Wissen und Wollen richtet sich auf die Regelung des Lebens der einzelnen, die dadurch zu einer einheitlichen Gemeinschaft werden, weil sie allen gemeinsam (allgemein) und für alle die selbe (identische) ist. „Der Staat würde niemals Macht besitzen, wenn ihm nicht ein Bewusstsein (der einzelne Bürger) entspräche, das seine Forderungen innerlich anerkennt und gutheißt, ehe es sie äußerlich erfüllt“.¹⁷⁾ Die einzelnen werden durch dieses Bewusstsein zu einer Gemeinschaft zusammengefasst, in der jedermanns Wille mit jedem anderen Willen verträglich ist, weil alle einem Allgemeinwillen untergeordnet sind, der zugleich ihr eigener ist. Andererseits ist der Staat, obwohl Erzeugnis des Bewusstseins, etwas der menschlichen Willkür Gegenüberstehendes, Objektives (d.h. Allgemeingültiges und Wirkliches), Mächtiges. Der Staat als allgemeiner Wille, als allgemein-politische Gesinnung hat seinen Inhalt und Zweck im allgemeinen Rechtssicherungswillen als Ermöglichung individueller Freiheit. In ihm wird die ganze individuelle Autonomie, einschließlich ihrer idealen Interessen: Kunst, Religion, Wissenschaft, vor äußerer Störung durch ihren möglichen Rückfall in die Willkür bewahrt. So hat der Staat die Gleichheit und Freiheit aller in ihrer bestimmten geschichtlichen und kulturellen Form zum Inhalt, und sie will er verteidigen. In diesem Sinne ist der Staat allgemeine Gerechtigkeit. Das allgemeine Gemeinschaftsbewusstsein ist aber nur die eine Seite des Staates, die ideale Sphäre des Bewusstseins, die Richtung des Willens, und er muss, um wahrhaft wirklich zu sein, „sozusagen ein selbständiges Wesen mit eigenem Bewusstsein und eigenem Willen“ darstellen;¹⁸⁾ darstellen in denen, die seine Zwecke wollen und ausführen: So ist der Staat das „verselbständigte“ Gesamtinteresse einer Gemeinschaft, Organisation des Gemeinschaftsbewusstseins, allgemeiner Wille als Institutionsgefüge,

¹⁷⁾ R. Kroner, Politik u. Weltpolitik, in: Zs. f. Politik, Bd. X, 1916, 1 - 35; Zit. S. 9.

¹⁸⁾ ibd.9.

vergegenständlichte (objektive) Freiheit. Gegenständliche Freiheit heißt, dass ich wirklich frei nur bin, wenn alle frei (d.h. gleich) sind, weil sie meine äußere „Welt“ sind, in der ich mir selbst gegenständig begegne. In ihren Handlungen schaue ich meine Freiheit(sinterpretation) an. Der Staat ist die oberste Form möglicher Organisation von Freiheit, weil er alle Lebensbereiche regelt, i. S. ihrer äußeren Ermöglichung, weil er der ganzen individuellen Autonomie Raum verschafft.

Als ideellem Gebilde, das aber in den Handlungen seiner Bürger reale Wirklichkeit langt, eignet ihm das Vermögen der Zwecksetzung, der Mittelbeschaffung und der physischen Durchsetzung. Als solches ist er (juristische) Person; d.h. er hat einen Willen, der sich wahrnehmbar äußert, ist Wille, der durch seinen Zweck, die Rechtssicherung, völlig bestimmt ist. Als juristische Person kann er nichts anderes wollen, als diesen seinen Zweck, der in der Verfassung niedergelegt ist, und er kann nur in der Form des Rechtsgebotes wollen. Insofern ist der Staat nur auf sein Interesse, seinen Zweck gerichtet, wohlverstanden: „egoistisch“. Sein Interesse liegt im bonum commune und darf nicht mit dem egoistischen Privatinteresse verwechselt werden. Er hat als Institution zwar Willen und Intelligenz, aber keinen freien Willen i.S. beliebiger Zwecksetzung, sondern einen, der vermittelt ist über Organe und Menschen, die ihn ausführen. Er kann über seinen Zweck, der er ist, nicht hinaussehen. Er ist ein vernünftiges Wesen seinem Inhalte nach, denn er verwirklicht Gerechtigkeit, ermöglicht Freiheit: seiner Form nach aber ist er durch seinen Zweck determiniert. So ist er zwar allgemeine Gerechtigkeit, aber nicht die Gerechtigkeit schlechthin, sondern nur Annäherung an sie; sein Recht soll sich immer mehr der Idee des Gerechten, und insofern dem Idealstaat annähern, in dem der rechtliche Zwang wegfiel, weil der Einzelwille mit dem Allgemeinwillen gänzlich identisch wäre.¹⁹⁾

Der empirische, geschichtliche Staat ist also zwar allgemeine, aber endliche Gerechtigkeit, er steht trotz der Identität aller auch in Gegensatz zur Selbstbestimmung der Individuen, weil sich diese Identität nur auf einen bestimmten Aspekt menschlicher Existenz bezieht, und er steht auch in Gegensatz zu seinem Begriff erreicht ihn nie vollkommen; die Rechtsord-

¹⁹⁾ Vgl. z. Vorstehenden: A. Lasson, System d. Rechtsphilosophie, Berlin 1967 (bzw. 1882); u. ders., Prinzip u. Zukunft des Völkerrechts, Berlin 1871, 122 - 140.

nung und ihre Sanktionen bleiben ein Äußerliches im Gegensatz zur Innerlichkeit des Gewissens. Er ruht auf der sich wandelnden praktischen Einheit seiner Bürger und hat in ihnen eine nur schwankende Basis, weil sich ihre Motivation ändern kann. So ist der Rechtsstaat als geschichtlich bestimmte Ausprägung der Gerechtigkeit ungerechte (weil nicht vollendete) Gerechtigkeit: Einmal im Hinblick auf die Differenz von Einzel- und Allgemeinwillen: und das andere Mal im Hinblick auf die anderen Ausprägungen der Gerechtigkeit in anderen Staaten. Der Staat knüpft in seiner institutionellen Strukturiertheit an die jeweiligen gesellschaftlichen Mächte (wirtschaftliche, soziale, ethnische, religiöse Gruppierungen) an, legitimiert sich als allgemeine Gerechtigkeit positiv-rechtlich und bleibt daher immer z.T. nur durch seine bloße Existenz als Macht berechtigt. Er ist als höchste menschliche Macht noch ungerechte Macht, partikulare Gerechtigkeit und steht in Widerspruch zu seinesgleichen: Er ist der latente Krieg.²⁰⁾

Aus diesem Charakter des Staates ergibt sich die Pluralität der Staaten. Der Staat als Individualität, Person ist „ausschließendes Fürsichsein“ im Verhältnis zu anderen Staaten.²¹⁾

Er ist zwar Allgemeinwille und stellt diesen dar; aber als diese Darstellung ist er Einzelwille im Gegensatz zu anderen Einzelwillen (anderen Staaten). Er ist nach innen gesehen: ein (all-) gemeines Wesen (*res publica*): das Ganze der Staatsglieder, verbunden durch das gemeinsame Interesse aller, im rechtlichen Zustand zu sein; nach außen gesehen, im Verhältnis auf andere Staaten: Macht (*potentia*).²²⁾ Der Staat ist also Allgemeinwille und Sonderwille, ideales Bewusstsein und reale Macht.²³⁾ Vom Begriff der Institution her als Einheit des Wollens und Handelns kann es und muss es eine Vielzahl verschiedener Staaten geben, die sich aneinander bestimmen. Der Staat ist ein bestimmter Zweck, das Allgemeinwohl; und weil er dem Inhalt nach der höchste Zweck ist, so ist er durch keinen anderen gebunden. Er handelt weder recht noch unrecht, nicht moralisch oder unmoralisch, sondern seiner Natur, d.h. seinem Zweck gemäß: dem *bonum commune*.

²⁰⁾ H.-D. Klein, Vernunft und Wirklichkeit, Bd. II, Wien-München, 1975, 144f.

²¹⁾ Hegel, Grundlinien d. Philosophie des Rechts, Theorie Werkausgabe, Frankfurt/M. 1970, Bd. VII, § 322.

²²⁾ Kant, FN. 1, Bd. VII, 429.

²³⁾ Kroner, FN. 17, 5. 10.

3. Das Verhältnis der Staaten zueinander

Aus der Bestimmung des Staates als souveräner Person ergeben sich die Momente der Selbstbestimmung und des Ausschlusses der Fremdbestimmung, und in der Folge diejenigen der Unabhängigkeit der Staaten und ihrer gegenseitigen Anerkennung als gleicher. Seine Richtung nach außen hat der Staat darin, dass er ein individuelles Subjekt ist,²⁴⁾ Einheit der in ihm unterschiedenen Machtsphären („Gewalten“), Einheit seiner gewaltenteiligen Gliederung. Diese Richtung nach außen ist begründet in seinem Zuhöchst-sein im Inneren, insofern er die Rechtssicherheit verbürgt und die Letztentscheidung in jedem Streit fällt. Seine Souveränität kann um der ungerechten Gerechtigkeit willen, die der bestimmte Staat ist, nur unsouveräne, abhängige Souveränität sein. D.h. in der Selbstbestimmung des Staates liegt schon seine Beziehung auf den anderen Staat: erst in der Beziehung auf den anderen Staat ist der Staat wirklich Staat.²⁵⁾ Die Bestimmung des Staates in sich selbst: als Beziehung von Institutionen aufeinander, wird zur wirklichen Einheit, zur Individualität erst in der Unterscheidung von anderen Individualitäten, d.h. in der Abwehr der unmittelbaren Fremdbestimmung durch sie. Er weiß sich anderen Staaten gegenüber und hat durch diese Unterscheidung von ihnen seine Identität. Als Selbstbestimmung nach innen ist der Staat Allgemeines, allgemeiner Wille; als Bestimmung durch ein anderes ein Bestimmtes (als Folge eines Bestimmtwerdens). So trägt er als souveräner Staat den Widerspruch in sich, Selbstbestimmung und Bestimmtwerden zu sein, welcher Widerspruch in dem höheren Allgemeinen der Geschichte aufgehoben wird.²⁶⁾ Sich von den anderen (durch die eigene Einheit in der allgemein-politischen Gesinnung) unterschieden zu wissen, gehört zur Bestimmung des eigenen Selbst. Andererseits liegt im Ausschluss des direkten Bestimmtwerdens durch das Fremde zugleich die positive Beziehung auf dieses Fremde als Anerkennung. Souveränität heißt nicht Autarkie, sondern Selbstbestimmung in der konkreten Situation (der geographischen Lage, der Nachbarn usw.). Der Staat ist so wenig autark wie

²⁴⁾ Hegel, FN. 21. § 329.

²⁵⁾ ibd. § 323; Zitat: § 322.

²⁶⁾ ibd. § 259.

die Person oder irgendein Kulturgebiet. Er ist nur so weit souverän, als die anderen ihn als solchen anerkennen.²⁷⁾ Anerkennung heißt die Selbstständigkeit des anderen respektieren. Dazu ist eine gewisse Stärke der Existenz, der Wille zur Selbstverwirklichung vorausgesetzt. Im Personbegriff liegt also sowohl die Ausschließlichkeit gegenüber anderen, wie zugleich die Beziehung zu ihnen um des eigenen Person-seins willen. Nur in der Bestimmung an anderen, d.h. in seiner Endlichkeit und Angewiesenheit auf andere, ist der Staat wirklicher Staat. Er existiert nur als Staat unter Staaten. Jede Souveränität, auch die der hegemonialen Staaten, ist unsouveräne Souveränität, auf andere Staaten angewiesen, von ihnen anerkannt und bedroht. Es kann dem Einzelstaat nicht gleichgültig sein, was im Inneren des anderen Staates vorgeht (und umgekehrt). Denn im anderen Staat sieht sich der Staat selbst; in der Anerkennung ist die Identität beider erhalten.²⁸⁾ Ohne Souveränität gäbe es keine internationale Ordnung; sie aber ermöglicht das Nebeneinanderbestehen von Staaten trotz mannigfacher Unterschiede ihrer politischen Systeme.²⁹⁾ Sie ermöglicht die Beweglichkeit innerhalb des internationalen Systems, den Stellungswechsel, den der Gleichgewichtsgedanken voraussetzt.

Aus der gegenseitigen Anerkennung der Staaten folgt ihre Gleichheit. Die Souveränität verlangt im äußeren Verhältnis die Gleichstellung der Staaten, weil nur so ihre Freiheit (Selbstbestimmung) wirklich sein kann. Jeder Staat ist deshalb, ohne Rücksicht auf seine tatsächliche Stärke, infolge seiner Souveränität mit den anderen gleichberechtigt.³⁰⁾ Der Natur des Verhältnisses zwischen Staaten entsprechend gewähren sie einander Anerkennung und stehen im Verhältnisse der Gleichheit aus klugem, überlegtem Dienst am eigenen Interesse; und jeder weiß auch, dass der andere aus den selben Motiven handelt. Weil aber zwischen ihnen infolge ihrer souveränen Gleichheit kein Rechts-, sondern Machtverhältnis herrscht, so anerkennen sie einander ohne formelle rechtliche Verpflichtung.³¹⁾

²⁷⁾ S. Avineri, Das Problem des Krieges im Denken Hegels, in: I. Fetscher (Hg.), Hegel in der Sicht d. neueren Forschung, Darmstadt 1973, S. 473.

²⁸⁾ Hegel, FN. 21, § 331.

²⁹⁾ H. Krüger, Souveränität und Staatengemeinschaft, in: Zum Problem d. Souveränität, hg. v. H. Krüger u. G. Erler, Karlsruhe 1957, S. 21.

³⁰⁾ *ibid.* 6.

³¹⁾ A. Lasson, FN. 19, Rechtsphilosophie 396, und Völkerrecht 38.

Die Regel der Gerechtigkeit, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln sein, gilt auch für die Gerechtigkeit unter den Staaten, nur wird sie unter ihnen nicht nach einem ihnen übergeordneten Recht, sondern nach dem Machtverhältnis hergestellt. D.h. unter den Staaten herrscht Gleichheit, aber ungleiche Gleichheit, Gleichheit in der Ungleichheit (nicht abstrakte Identität): gleich sind die Staaten darin und werden als solche anerkannt, insofern sie Staaten sind; ungleich hingegen in ihrer inneren Struktur und ihrer Gewichtigkeit im Gesamtzusammenhang der Staaten. Es herrscht also zwischen ihnen Gerechtigkeit, insofern sie einander als Gleiche anerkennen, und es herrscht zwischen ihnen Ungerechtigkeit, insofern sich die Ungleichheit zwischen ihnen in ihrer unterschiedlichen Stellung zueinander, in Über- und Unterordnung ausdrückt.

Im Rahmen dieser gegenseitig anerkannt ungleichen Gleichheit sind die Staaten unabhängig. Wir sind somit wieder zur Souveränität in einer reicheren Gestalt zurückgekehrt. Der Staat hat das Monopol, seine eigenen Angelegenheiten selbst zu entscheiden. Die Entscheidungen im internationalen System fallen auf diesem Wege schneller, effektiver, sicherer aus, als wenn sie durch eine universale Institution getroffen würden. Die souveräne Entscheidung verhindert ein Übergreifen der innerstaatlichen Differenzen auf andere Staaten. Dieses Monopol, von außen gesehen, ist das Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates; innerstaatlicher Dissens berechtigt nicht zum kriegerischen Eingreifen anderer Staaten.³²⁾ Die Nichteinmischung bezweckt die Fähigkeit des Staates zum freien Vertragsabschluß, die Fähigkeit, die eigene Zuständigkeit zu bestimmen.³³⁾ Im Vertrag werden die verschiedenen Interessen in ihrer jeweiligen Übereinstimmung festgesetzt und um des Friedensverlangens willen eingehalten. Welcher Umstand den Vertrag bricht, diese Entscheidung liegt im Ermessen des Einzelstaates, um dessen Interessen es geht. Gerecht ist der sachgemäße Vertrag, d.h. der, der den Machtverhältnissen entspricht; ungerecht der, der ihnen widerspricht. Nur der gerechte Vertrag kann den aktuellen Krieg vermeiden. Die Unabhängigkeit ermöglicht so die Existenz einer Pluralität von Staaten, den Stellungswechsel, Anlehnung an eine Macht. Neutralität, mit einem Wort: Gruppierungsvielfalt und

³²⁾ Krüger, FN. 29, 19f.

³³⁾ G. Erler, Staatssouveränität u. internationale Wirtschaftsverflechtung, in: FN. 29, S. 35ff.

Ausbildung mehrerer Zentren im internationalen System.³⁴⁾ Wie alles in dieser Sphäre ist auch die Unabhängigkeit nicht absolut zu nehmen, sondern nur eine abhängige Unabhängigkeit. Es gibt leitende Staaten (Hegemonie) (die aber deswegen noch nicht weltgeschichtliche sein müssen), die versuchen, die Verwirklichung des Universalstaates voranzutreiben. Und es gibt andererseits dauernd oder vorübergehend abhängige Staaten, sofern sie eine gravierende Einbuße an staatlichen Funktionen hinnehmen müssen. Auch der Hegemonialstaat ist in dem Sinne abhängig, dass er ohne die ihn unterstützenden Staaten die Hegemonie nicht behaupten könnte.

Wenn wir nun nach einer Erklärung des schwankenden Bodens der Staatenbeziehungen, nach dem Schlüssel für die souveräne Selbstbestimmung, Anerkennung und Gleichheit der Staaten suchen, und dafür, dass diese Bestimmung im internationalen Raum immer zugleich ihr Gegenteil an sich hat, so werden wir auf das Interesse, den Egoismus der Institution Staat zurückgeführt als den Motor der Gegensätze und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten. „Die Staaten gehen auf ihre Unabhängigkeit aus“ und „die Richtung der Staaten ... geht ebenso auf ihre Einheit“.³⁵⁾ Ausgangspunkt für das Verhalten des Staates zu anderen Staaten ist der sittliche Eigennutz, das Interesse, sein *bonum commune* als sein Zweck. Das Wohl des Staates ist „das höchste Gesetz in seinem Verhalten zu anderen.“³⁶⁾ Jeder Staat geht im zwischenstaatlichen Bereich nur nach dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit im Dienste der eigenen Interessen vor.³⁷⁾ Was ihm nützt, kann nur er allein beurteilen (nicht eine universale Organisation oder andere Staaten). Die Folge dieses Ausgangs vom sittlichen Eigeninteresse ist, dass zwischen den Staaten Gegensatz herrscht, eben weil sie Staaten sind. Jeder Staat hält die Verwirklichung der Gerechtigkeit, wie er sie darstellt, seine Freiheitsinterpretation, die als Geist eines Volkes alle Lebensbereiche umfasst für die beste und will sie weltweit gültig machen. Dieser Streit zwischen den Staaten folgt aus dem Begriff der Verfassung und des Einzelstaates als dem latenten Krieg. Daher geht der Kampf zwischen ihnen nicht um Güter, sondern um Herrschaft. Je differenzierter die einzel-

³⁴⁾ *ibid.* 52.

³⁵⁾ Hegel, Vorlesungen über die Philosophie d. Weltgeschichte, hg. v. G. Lasson, Bd. II, Leipzig 1920, 761f.

³⁶⁾ Hegel, FN. 21, § 336.

³⁷⁾ A. Lasson, FN. 19, Rechtsphilosophie 393.

nen Rechtsordnungen, desto ausgeprägter die Pluralität der Staaten. Aus der Gegnerschaft der Staaten folgt auch die Anstrengung, sich zu behaupten und weiterzuentwickeln, besser, mächtiger zu werden.

Aus dem gleichen Quell, aus dem Zwietracht zwischen den Staaten stammt, dem sittlichen Eigeninteresse, kommt auch der Wille zur Zusammenarbeit zwischen ihnen; in ihm liegt die friedensstiftende Kraft. Die Feindschaft kommt aus dem Widerstreit der Interessen, die Freundschaft aus ihrer Gemeinsamkeit.³⁸⁾ Der Staat sucht die Verständigung mit seinen Gegnern aus Klugheit, um den eigenen Zweck, sein allgemeines Bestes verwirklichen zu können. Er schafft Vertrauen durch Ehrlichkeit in der Einhaltung seiner Verpflichtungen und damit „Sicherheit“. Aber immer mit dem Vorbehalt: dass es auf Gegenseitigkeit geschieht, und dass es seine Existenz nicht gefährdet. Friede ist so das wichtigste gemeinsame Interesse der Staaten. Um den Frieden zu erhalten, wird jeder Staat auch Opfer bringen, soweit sie seine Existenz nicht bedrohen. Die Staaten halten also Frieden, nicht weil sie unter einem gemeinsamen Rechte stehen, sondern weil sie ihn aus ihrem eigenen Interesse wollen. Mit dem Fortschreiten der Zivilisation und Kultur nimmt auch die Zusammenarbeit der Staaten zu: d.h. nicht, dass damit Staatlichkeit als solche überholt wäre (wie dieser Vorgang oft interpretiert wird). Mit der Zusammenarbeit wächst zugleich auch die Möglichkeit und Fähigkeit, einander zu schaden.

Aus Gegensätzlichkeit und Gemeinsamkeit zwischen Staaten folgt, dass Entscheidungen zwischen ihnen, die nicht ihre Existenz betreffen, geregelt werden durch Vertrag, durch Selbstverpflichtung. Da Staaten nicht in einem Rechtsverhältnis zueinander stehen, sondern im Naturzustande, d.h. in der Unabhängigkeit von äußeren (positiven) Gesetzen,³⁹⁾ es folglich keinen Prätor zwischen ihnen gibt,⁴⁰⁾ der ihre Differenzen kraft seiner Überordnung über sie schlichten könnte, wie dies innerhalb des souveränen Staates geschieht, so bedienen sie sich aus ihrer Souveränität heraus dieser Form der zwanglosen Verständigung. Die Verpflichtung zu ihrer Einhaltung geht unmittelbar aus der Freiheit der Vertragsschließenden hervor; der institutionalisierte Weg der Rechtssetzung ist kein Weg für die Staa-

³⁸⁾ A. Lasson, FN. 19, Völkerrecht 41f.

³⁹⁾ Kant, FN. 1, 208f.

⁴⁰⁾ Hegel, FN. 21, § 333.

tengemeinschaft;⁴¹⁾ und wo es doch so zu sein scheint, handelt es sich entweder um Hegemonie oder um Verfahren, die auf der einzelstaatlichen Souveränität beruhen. Jeder Staat legt den Sinn des Vertrages selbst aus, d.h. ob er gebrochen ist oder nicht. Und: Verträge werden nur so lange gehalten, als sie der tatsächlichen Macht entsprechen. Die unentwegte Veränderung der Staatenverhältnisse durch technische, wirtschaftliche, wissenschaftliche Neuerungen, die Entdeckung neuer Bodenschätze usw. bringt stetig eine neue politische Lage, ein neues Verhältnis zwischen den Staaten hervor und macht somit neue Verträge notwendig. Auf diesem Gebiet sind gerade die wichtigsten Fälle nicht typisch, sondern einmalig, nicht subsumierbar. Es liegt an den Beteiligten, wie sie den Fall beurteilen. Und dies festzuhalten, eignet sich der Vertrag; dieses Verfahren ist viel schneller und flexibler als die festgelegte Rechtsordnung des innerstaatlichen Bereiches (und die ihr analog gedachte überstaatliche).⁴²⁾

Der Zustand zwischen den Staaten, der durch Verträge erreicht werden soll, ist der des Gleichgewichtes. Staaten können ihre Beziehungen nur durch Macht ordnen. Ruhe, d.h. Friede ist nur im Zustand des Machtgleichgewichts gegeben, weil es die kriegerische Konfliktaustragung überflüssig macht.⁴³⁾

Als eine Alternative zu diesem „labilen Weltgleichgewicht“ böte sich die institutionalisierte Gemeinschaft nicht-souveräner Staaten an, oder noch radikaler: der Universalstaat als der absolut allgemeine einheitliche und idente Staat, der nicht mehr in Gegensatz zu anderen Staaten stehen könnte. Weil aber die Differenz zwischen Einzel- und Allgemeinwillen bestehen bleibt, weil der Einzelwille im Allgemeinwillen nicht aufgeht, kann es den absoluten Idealstaat nicht geben. Dieser wäre nur möglich, wenn der Staat die vollkommene Gerechtigkeit wäre.⁴⁴⁾ Weltrecht wäre nur möglich als Artikulation eines Weltgemeinwohles, eines Welt-Gemeinwillens; aber da die Menschheit nicht Persönlichkeit, nicht Gemeinschaft ist, kann es auch keinen Welt-Willen geben. Entspräche die wirkliche Macht der Gerechtigkeit, wäre dieser Idealstaat zugleich der Weltstaat; er würde bestehen, weil es keine Differenz mehr in und zwischen den Verfassungen, zwi-

⁴¹⁾ Krüger, FN. 29, 15.

⁴²⁾ *ibid.* 14 und 6.

⁴³⁾ A. Lasson, FN. 19, Völkerrecht 58, Rechtsphilosophie 408.

⁴⁴⁾ Kroner, FN. 17, 20.

schen der Macht und ihrer Reflexion (als Verfassung) gäbe: die Gerechtigkeit schlechthin wäre für alle Menschen wirklich. Der Idealstaat würde zugleich der Universalstaat sein, der Bürger würde mit dem Menschen, die Staatengesellschaft sich mit der Menschheit decken.⁴⁵⁾ Empirisch kann also der Weltstaat nicht verstanden werden, sondern nur als eine Aufforderung zur dauernden Gerechterwerdung der Rechtsordnung in jedem Einzelstaate, und zugleich bedeutet er die Abwehr des Missverständnisses, eine bestimmte Staatswirklichkeit als die Gerechtigkeit schlechthin auszugeben. D.h. der Weltstaat kann nur wirklich sein als praktische Idee, als Imperativ zur Fortbildung von Verfassung und Recht durch Reform oder Revolution nach und in den jeweiligen Verhältnissen. Die Verfassung soll dem jeweiligen Stand des moralischen Urteils, dem Freiheitsbewusstsein der unter ihr Verfassten, entsprechen. Wegen der Bestimmtheit und Endlichkeit der Verfassungen aber werden immer Einzelstaaten und Kriege wirklich bleiben. Denn jeder Staat kann nur einzelne Seiten des Gemeinlebens gut ausbilden und andere müssen zurückbleiben. Die Vielzahl der Staaten bewirkt, dass viele Seiten des Menschheitsganzen ausgebildet werden; der endliche empirische Weltstaat müsste notwendig einseitig sein. Nur auf dem Weg über die Einzelstaaten können die Völker für die Menschheit wirken, Weltpolitik kann nur von Einzelstaaten oder Gruppen von Einzelstaaten getragen werden. Die stetige Annäherung an den idealen Universalstaat ist denkbar, seine geschichtlich-empirische Vollendung nie; er kann nur als Richtschnur des Handelns auf den vollkommenen Staat hin wirklich sein.

Noch eine Anmerkung zu der These, die Weltgesellschaft als internationalisierte Weltwirtschaft habe den „Nationalstaat“ in seiner Wirksamkeit und Notwendigkeit ausgehöhlt und überflüssig gemacht. Es ist richtig, dass es die Internationalisierung des Handelns, die multinationalen Konzerne, die Verflechtung von Konjunkturen und Währungssystemen, die Technologieabhängigkeit der Kleinstaaten, die Internationalisierung des Waren- und Kapitalexportes, die Angleichung des Konsumstils, der rechtlichen Bestimmungen, des Bildungswesens, der Wissenschaft, der Kommunikationsformen gibt.⁴⁶⁾ Aber das heißt noch nicht, dass die sogenannte Weltgesellschaft

⁴⁵⁾ ibd. 20f.

⁴⁶⁾ Höll/Kramer, FN. 9, S. 1.

den Staat ersetzen sollte oder könnte. Denn der Staat überformt die ökonomisch zentrierte Gesellschaft in Richtung Gemeinwohl auch heute; und weiters kann der Staat gar nicht von der Weltwirtschaft abhängig sein i.S. der Souveränitätsaufgabe, sondern nur von einem Staat, der über sein Hoheitsgebiet hinaus wirtschaftliche Planung treibt. Der Druck eines Staates kann einem anderen Staat die Möglichkeit eines Austrittes aus einem Abhängigkeitszusammenhang nehmen, aber nicht die Weltwirtschaft.⁴⁷⁾ Die Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft, des Kapitals, des Marktes und Verkehrs kann den Einzelstaat nicht zu einer bestimmten Entscheidung zwingen; weil Wirtschaft und Staat verschiedenen Wirklichkeitsebenen angehören. Die Wirtschaft kann die staatliche Entscheidung motivieren, aber nicht die Funktion der staatlichen Entscheidung übernehmen.⁴⁸⁾ Die immer stärker werdende Wirtschaftsverflechtung führt im Gegenteil nicht zu Einengung und Nivellierung, sondern zu Ausweitung und Spezialisierung der internationalen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen. „Die Unterschiedlichkeit der Start- und Produktionsbedingungen, der Lohn- und Preispolitik, des Rohstoffreichtums und der industriellen Mächtigkeiten, der Bevölkerungsdichte und des Lebensstandards verhindert eine nivellierende universale Planung“.⁴⁹⁾ Die Zielsetzung der Globalisierung ist letztlich keine wirtschaftliche, sondern eine politische: der Weltstaat („One World Order“).

4. Der Krieg

Ausgangspunkt für die Bestimmung des Begriffes des Krieges ist der durch eine bestimmte, d.h. ungerechte Verfassung charakterisierte Staat als der latente Krieg. Ein solcher Staat muss sich in Ermangelung einer überstaatlichen strikten Rechtsordnung im Zustande der Vorsicht und Notwehr halten („für alle Fälle“). Die sogenannte Sicherheits- und Vertrauenslücke⁵⁰⁾ gehört zur Natur des zwischenstaatlichen Verhältnisses. Wo nicht mehr bewusst ist, dass der einzelne Staat nur ungerechte (d.h. nicht vollkommen gerechte) Gerechtigkeit ist, und damit seine Gefährdetheit und Relativität vergessen wird über dem Bewusstsein der sicheren, angenehmen und ge-

⁴⁷⁾ Erler, FN. 29, S. 41

⁴⁸⁾ ibd.40.

⁴⁹⁾ ibd. 55f.

⁵⁰⁾ D. Frei, Sicherheit, Grundfragen d. Weltpolitik, Stuttgart 1977, S. 26.

regelten Verhältnisse, da ist der Friede in Gefahr. Wo das private Eigeninteresse über das Allgemeinwohl und seine Erhaltung gestellt wird, kommt es zum manifesten Krieg, weil der Gemeinschaftswille, der sich im Spannungsfeld der Staaten behaupten will, aber nicht so kann, wie er es sollte, weil die einzelnen, die ihn tragen, sich ins Wohlergehen ihrer Partikularität versenken – weil dieser Tatbestand nach innen gewendet: zur sozialen Desintegration führt, und nach außen gewendet: durch seinen Machtverlust eine Verschiebung im Kräftespiel der Staaten herbeiführt, die früher oder später im manifesten Krieg offenkundig werden muss. Die Gemeinschaftsgesinnung ist also (philosophisch gesehen) der entscheidende Grund dafür, ob ein manifeste Krieg geführt wird, nicht aber ökonomische oder andere Gründe. Der Krieg stellt sich demnach als die Transzendierung der materiellen Werte, als Relativierung der Werte der bürgerlichen Gesellschaft dar.⁵¹⁾

Er ist gerade nicht die Sicherstellung und Bewahrung des Lebens und Eigentums der Individuen, sondern Mittel zur Bewahrung der Freiheit des Gemeinschaftswillens, und als solcher ist er nicht Naturgewalt, sondern „Werk der Freiheit“.⁵²⁾ Weil der Staat Bedingung für individuelle Freiheit ist und aus ihr sich konstituiert, so muss für seine Erhaltung das Leben geopfert werden; denn überall, wo Freiheit, Gewissen ist, kann der Einsatz des Lebens gefordert werden, weil für die Freiheit das Leben nicht der Güter höchstes ist: Der Krieg, auch der latente, ist die Erinnerung des Menschen an seine Endlichkeit, seinen Tod, seine Vergänglichkeit überhaupt. Dieser Begriff des Krieges geht nicht auf ein politisches Ziel (der Machterweiterung usw.), sondern er ist „das Geltendmachen der Relativität der menschlichen Existenz“.⁵³⁾ (Man sieht, in diesem Begriff steckt keine Verherrlichung des Krieges). Die Erinnerung an die Vergänglichkeit soll vor dem Aufgehen des Menschen im Endlichen bewahren und zur Zusammenarbeit aller hinführen, zum staatlichen Gemeinschaftswillen (dem wohlverstandenen Patriotismus), der sich im Opferbringen bewährt. Und die Tapferkeit, die dazu nötig ist, ist die der Aufopferung im Dienste des Staates, der „Einordnung in das Allgemeine“ der Gemeinschaft“⁵⁴⁾ die schon

⁵¹⁾ S. Avineri, Hegels Theorie des modernen Staates, Frankfurt/M. 1976, S. 233ff.

⁵²⁾ Hegel, Frühere Schriften, sonst wie FN. 21, Bd. 1, 492.

⁵³⁾ Avineri FN. 51, S. 235.

⁵⁴⁾ Hegel, FN. 21, § 327.

im Familien- und Berufsalltag beginnt und ganz unpathetisch ist. In diesem Sinne bestimmt die Möglichkeit des Krieges die ganze Gliederung des Staates. – Dieser philosophische Begriff des Krieges ist nicht der des empirischen. Philosophisch lässt sich kein Krieg rechtfertigen.

Der empirische, manifeste Krieg hat seine Ursache in der bedingten und unvollkommenen Natur des empirischen Staates. Er besteht im Aufeinanderprall zweier berechtigter Rechte und Interessen. „Und der Krieg, oder was es ist (die Verhandlung, die Diplomatie des latenten Krieges), hat nunmehr zu entscheiden, nicht, welches Recht der von beiden Teilen behaupteten das wahre Recht ist – denn beide Teile haben ein wahres Recht –, sondern welches Recht dem anderen weichen muss. Krieg, oder was es sonst ist, hat dies... zu entscheiden, weil beide sich widersprechenden Rechte gleich wahr sind, also ein Drittes - und dies ist der Krieg - sie ungleich machen muss, damit sie vereinigt werden können, was dadurch geschieht, dass eins dem andern weicht ... In diesem Zwist muss das Recht sich durch die Macht behaupten“.⁵⁵⁾ Der Kriegsgrund liegt in der Natur der Sache des Verhältnisses von Staaten zueinander. Alle diplomatischen Verhandlungen sind Operationen des (latenten) Krieges. Die Interessen der Staaten sind in gleicher Weise berechtigt, wenn die Selbsterhaltung bedroht ist. Denn das substantielle Wohl des Staates, sein Zweck, das Gemeinwohl, ist das Prinzip der Kriege und Verträge. Auch der latente Krieg ist die Artikulation von Machtwidersprüchen, und die Diplomatie seine Operationen zur Herstellung des Friedens. Unrecht ist in diesem Fall das, was die Gemeinschaft als die Verwirklichung bestimmter Freiheit unmöglich machte. Der Krieg ist das letzte Kriterium für die Gerechtigkeit zwischen Staaten im ständig sich verändernden Machtgleichgewicht.

Im Krieg geht es um die eigene Existenz und die des Kontrahenten; im Krieg wird die Existenz des Staates in Frage gestellt:⁵⁶⁾ Mit dem Ausgang des Friedens oder der Vernichtung. Auch die Atomwaffen bringen hierin nichts prinzipiell Neues mit sich. Das Risiko vernichtet zu werden, gehört zum Begriff des Krieges. Die Entwicklung der Atomwaffen geht übrigens immer mehr dahin, sie als Mittel der Politik brauchbar zu machen; nicht Mittel der totalen Vernichtung, sondern Instrument der Unterhandlung zu

⁵⁵⁾ Hegel, FN. 52, S. 541f.

⁵⁶⁾ A. Lasson, FN. 19, Völkerrecht 71.

sein. Als solches Instrument zeigt sich der Krieg, insofern sich die Kriegsführenden als solche anerkennen, allein schon durch die Tatsache der Kriegsführung selbst. „Kampf ist ... das Zusammengebundensein beider“ Kämpfenden.⁵⁷⁾ Auf Grund dieses Faktums liegt schon im Krieg die Möglichkeit des Friedens. Denn der Staat führt nicht Krieg um des Krieges willen, sondern um des Friedens, um seiner Interessen willen.⁵⁸⁾ Und als solcher ist der Krieg ein Mittel der Unterhandlung, ein Instrument der Politik. Die Politik hat den Primat, weil nur sie die wahren Interessen des Gemeinwesens formuliert, das Allgemeinwohl artikuliert und die Mittel zu seiner Verwirklichung disponiert. Der Krieg als Mittel zu seiner Verwirklichung ist per definitionem nicht Selbstzweck, sondern der werdende Friede (der als manifester Friede selbst wieder latenter Krieg ist).⁵⁹⁾ Diese Ambivalenz von Frieden als latentem Krieg und Krieg als werdendem Frieden, zeigt sich z.B. schon in dem Umstand, dass offizielle Friedensschlüsse im heutigen Staatensystem selten sind. Um Frieden zu haben und Konflikte zu vermeiden, verständigen sich die Staaten miteinander und halten ihre Verträge ehrlich und erwecken gegenseitiges Vertrauen. Konfliktvermeidung und Friedenserhaltung ist das gemeinsame Interesse aller Staaten: einmal im Hinblick auf die eigene Gemeinwohlverwirklichung, und andererseits weil jeder Kriegsausbruch alle Staaten betrifft, insofern eine neues Kräfteverhältnis zwischen ihnen und damit neue Unsicherheit entsteht. Wenn der Staat seinen Zweck, das Allgemeinwohl, verwirklichen will, so bedarf er des Friedens; der latente Krieg darf nicht ein dauernder manifester Krieg sein, sonst könnte der Staat nicht seinem Begriff entsprechen, Wirklichkeit der Freiheit und somit Ermöglichung aller menschlichen Zwecksetzungen zu sein, sondern er wäre ihre Vernichtung.

5. Schluss

Es folgt aus dem Wesen des Staates als bestimmter Institution (als einer Handlungsgemeinschaft von Menschen aus ihrem gemeinsamen Wissen und Wollen ihrer Freiheit heraus), dass äußere Sicherheit immer nur unsichere Sicherheit sein kann. Denn der Staat als sich selbst bestimmender

⁵⁷⁾ Hegel, Philosophie der Religion, Edition Lasson, Leipzig 1930, S. 246.

⁵⁸⁾ Lasson, FN. 19, Völkerrecht 70.

⁵⁹⁾ Hegel, FN. 21, § 338; A. Lasson, FN. 19, Völkerrecht 73.

und unabhängiger ist als solcher auf die Beziehung zu anderen seinesgleichen angewiesen um seiner Zweckerfüllung willen. Auf diesem schwankenden Boden von Gegensätzlichkeit und Zusammenarbeit kann es nur zu einem labilen Gleichgewicht der Interessensbeziehungen, zu einem immer nur provisorischen Frieden, kommen. Dieser Zustand des latenten Krieges kann auf Grund der Geschichtlichkeit der Staaten in den manifesten Krieg übergehen, der aber seinerseits wieder den Frieden als die Voraussetzung zur Verwirklichung des Gemeinwohles zum Ziele hat. Sicherheit ist dort, wo im Staat die Verwirklichung individueller Freiheit in umfassender Weise ermöglicht ist, gemessen am Freiheitsbewusstsein einer Zeit. Und um diese Sicherheit zu bewahren, kann an uns die Forderung gestellt werden, Besitz und Leben dafür einzusetzen.